

Technische Dokumentation nach Art. 38, Anhang VII PPWR

Artikel-, Serien-, Typen- oder Chargennummer	22210
Name und Adresse des Erzeugers	Carl Klein GmbH August-Gauer-Str. 5 97318 Kitzingen
Beschreibung der Verpackung	3er Umkarton für Geschenkverpackungen
Verpackungsbestandteile	Faltkiste mit Druck „Vorsicht Glas“ KW 230-BC, 1-farbig 376 x 265 x 105 mm
Bildliche Darstellung	xxx
Gewicht der Verpackung	335 g
Artikel 5: Anforderungen für Stoffe in Verpackungen Die Summe der Konzentrationen von Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertigem Chrom aus Stoffen in der Verpackung oder den Verpackungsbestandteilen darf nicht den Grenzwert von 100 mg/kg, Art. 5 Abs. 4 PPWR überschreiten.	Die Angaben beruhen auf Lieferantenerklärungen gemäß Art. 16 der PPWR zur Einhaltung der Rohstoffspezifikationen.
Wird Artikel 5, Absatz 4 PPWR eingehalten? Beim Einsatz von Sekundärrohstoffen gilt in Deutschland unter den Voraussetzungen der §§ 17, 18 VerpackDG der höhere Grenzwert von 250 mg/kg	Ja
Art. 5 Abs. 5 PPWR Ab dem 12. August 2026 dürfen Verpackungen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, nicht mehr in Verkehr gebracht werden wenn sie per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS) in einer Konzentration von oder über den in Absatz 5 Buchstabe a) - c) aufgeführten Grenzwerten enthalten, soweit das Inverkehrbringen von Verpackungen, die eine solche Konzentration von PFAS enthalten, nicht nach einem anderen Rechtsakt der Union verboten ist:	Die geltenden Grenzwerte werden eingehalten. Die Angaben beruhen auf Lieferantenerklärungen gemäß Art. 16 der PPWR.
Kommt die Komponente mit Lebensmittel in Berührung?	Nein
Wird Artikel 5 Absatz 5 PPWR eingehalten?	Ja
Einschlägige harmonisierte Normen oder gemeinsame Spezifikationen, die für die Überprüfung der Konformität zugrunde gelegt wurden.	Es wird auf den jeweiligen Lieferanten und dessen Erklärung verwiesen.
Anhang – Prüfberichte	s. fort folgende Seiten

**EU-Konformitätserklärung gemäß Art. 15 Abs. 2 UAbs. 2,
Art. 39 VO (EU) 2025/40**

Kennung der Verpackung: 3er Umkarton für Geschenkverpackungen

Anschrift des Erzeugers: Carl Klein GmbH
August-Gauer-Str. 5
97318 Kitzingen

Anschrift des Bevollmächtigten: XXX

Die alleinige Verantwortung für die Ausstellung dieser Konformitätserklärung trägt der oben genannte Erzeuger.

Gegenstand der Erklärung: s. technische Dokumentation

Der oben beschriebene Gegenstand der Erklärung erfüllt die einschlägigen Rechtsvorschriften der Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfällen in der zu dieser Zeit gültigen Rechtsfassung.

Angewandte harmonisierte Normen: s. technische Dokumentation

Angewandte sonstige (technische)
Spezifikationen: s. technische Dokumentation

Gez. i.A. Schmidt, Carl Klein GmbH

31.07.2026

Anforderungen an Verpackungen / Konformitätserklärung

Hiermit bestätigt die Firma Kunert Wellpappe Bad Neustadt GmbH & Co. KG, dass für die an Sie ausgelieferte Wellpappe nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellt wird, und folgenden Gesetzen und Empfehlungen entspricht:

EN-Verpackungsnormen	EN 13427 bis EN 13432 CR 13695-1 CR 13695-2
Lebensmittelkontakt	1935/2004/EG
Herstellungspraxis	2023/2006
EU-POP-Verordnung	EU 2019/1021
EU-BPA-Verordnung	EU 2024/3190
Empfehlung BfR	XXXVI für Papiere, Kartons und Pappe für den Lebensmittelkontakt
REACH	1907/2006/EG
Abfallrahmenrichtlinie	2008/98/EG
einschließlich Ergänzung	2005/20/EG
RoHS Richtlinien	2011/65/EU 2015/863/EU
Stoffe die zum Abbau der Ozonschicht führen	1005/2009/EG
The Safe Drinking Water and Toxic Enforcement Act of 1986	California Proposition 65
Konfliktmineralien	(EU) 2017/821

PPWR

Anforderungen für Stoffe in Verpackungen gemäß Artikel 5 PPWR:		
	Bezeichnung	Produkte aus Wellpappe
	Enthält die Verpackung oder ein Verpackungsbestandteil Blei, Cadmium, Quecksilber oder sechswertiges Chrom in Mengen, die über dem Grenzwert (100 mg/kg in Summe) liegen?	Nein
	Handelt es sich um eine Verpackung, die mit Lebensmitteln in Berührung kommt?	Nein
	Nachfolgende PFAS-Angaben sind nur gültig für Verpackungen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen:	
	Enthält die Verpackung, die mit Lebensmitteln in Berührung kommt, einen Fluor-Gehalt, der über dem Grenzwert liegt (50 ppm TF)?	Nein
	Enthält die Verpackung, die mit Lebensmitteln in Berührung kommt, einen Fluor-Gehalt, der über dem Grenzwert liegt (50 ppm TOF)?	Nein
	Konzentration von oder über 25 ppb für jedes im Rahmen einer gezielten Analyse der PFAS gemessene PFAS (polymere PFAS werden nicht bestimmt).	Nein
	Konzentration von oder über 250 ppb für die Summe der PFAS gemessen als die Summe aus der gezielten Analyse der PFAS, gegebenenfalls mit vorherigem Abbau von Vorläuferverbindungen (polymere PFAS werden nicht bestimmt).	Nein
	Konzentration von oder über 50 ppm für PFAS (einschließlich polymere PFAS).	Nein
Anforderungen zur Recyclingfähigkeit gemäß Artikel 6 PPWR:		
	Ist die Verpackung recyclingfähig gemäß Artikel 6 PPWR?	Ja

Um diese Anforderungen zu erfüllen, werden die Rohstoffe sowie die Fabrikationsmethoden zur Herstellung der Wellpappe immer sorgfältig ausgewählt und kontrolliert.

Bad Neustadt/Saale, 08.06.2026

»» Technisches Datenblatt ««

Wellpappenverpackungen

Artikel 07187

Faltkisten mit Druck "Vorsicht Glas"



Konstruktionsvorschrift:	0201/2
Verpackungstyp:	Faltkisten zweiwellige Qualitäten
Produktionsstätte:	Kunert Wellpappe Bad Neustadt GmbH & Co.KG
Druckbild:	10438
Länge (Innenmaß):	371 mm
Breite (Innenmaß):	205 mm
Höhe (Innenmaß):	105 mm
Packvorschrift:	A, E - 2 x quer (020)
Stückzahl pro Palette:	500
Stückgewicht:	0,26 kg (+/- 10%)
Prüfvorgabe / Toleranzen:	VDW-Prüfkatalog für Verpackungen aus Wellpappe in der jeweils gültigen Ausgabe
Recyclingfähig:	JA
Sorte / Wellenkombination:	23 / BC-Wellen
Verschlussart:	Glue
Farbaufdruck / Lack:	1 Farbe (Schwarz HKS 88N)

Die Recyclingfähigkeit bezieht sich auf die Hauptbestandteile des Produkts (Papier und Stärkeleim auf Weizenbasis)